

Aktenzeichen: 4 L 3580/20.GI

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragsteller.

bevollmächtigt:

RA Nils Spörkel, Lange Geismarstraße 55,
37073 Göttingen
- 0275/20NiS -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Versammlungsrecht -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,
- RPIGI-22-03a0600/1-2020/18 -

Antragsgegner.

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Horn,
Richter am Verwaltungsgericht Höfer,
Richterin Dr. Mertens

am 21. Oktober 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16.10.2020 (Az. RPGI-22-03a0600/1-2020/18) wird in Bezug auf dessen Ziffer 2) wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Nils Spörkel, Göttingen, bewilligt, soweit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben wird. Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die bewilligte Prozesskostenhilfe entspricht einem (Teil-)Gegenstandswert von 312,50 Euro.

Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller zu 3/4 und der Antragsgegner zu 1/4 zu tragen.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der am 19.10.2020 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 1), 2), 4), 5) und 6) des Bescheides des Antragsgegners vom 16.10.2020 wiederherzustellen,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist der Antrag nicht bereits unzulässig, soweit er die zeitliche Verkürzung der Versammlungsdauer in Ziffer 2) des Bescheides vom 16.10.2020 betrifft. Durch die mit dieser Auflage einhergehende Beschränkung seiner Versammlung und die dadurch notwendig werdende erneute Anmeldung ist der Antragsteller beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse daran, diese Auflage auf ihre Richtigkeit hin gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist er unbegründet.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungs-

akt offensichtlich rechtswidrig ist oder – bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens – aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweisen sich die Ziffern 1), 4), 5) und 6) des Bescheides des Antragsgegners vom 16.10.2020 als rechtmäßig. Hinsichtlich der Ziffer 2) ist der Bescheid des Antragsgegners vom 16.10.2020 rechtswidrig und verletzt den Antragsteller insoweit in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1) des Bescheides ausgesprochene Beschränkung der Versammlung des Antragstellers hinsichtlich des Versammlungsortes ist § 15 Abs. 1 VersG. Der Antragsgegner untersagt in Ziffer 1) die für die Gemarkung der Stadt Stadtallendorf mit Schreiben vom 13.10.2020 für den Zeitraum vom 17.10.2020, 13:00 Uhr bis zum 01.03.2021, 01:00 Uhr angemeldete Versammlung auf der Trasse für den Bau der Autobahn 49 nebst einem Sicherheitsabstand von insgesamt 120 m samt den bereits gerodeten Flächen. Damit geht es vorliegend nicht um ein vollständiges Verbot der angemeldeten Versammlung, sondern nur um ein Verbot an einem bestimmten Ort.

Die Ziffer 1) des Bescheides erweist sich bereits deshalb als rechtmäßig, da dem Antragsteller keine rechtliche Verfügungsbefugnis über den angemeldeten Versammlungsort zusteht. Zwar gewährleistet das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Allerdings verschafft die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten (vgl. BVerfG, Urte. v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06, juris; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2015, 1 BvQ 25/15, juris). Gewährleistet ist die Durchführung von Versammlungen jedenfalls für den öffentlichen Straßenraum und Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums, in denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen (vgl. BVerfG, Urte. v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06; BVerfG, Urte. v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2015, 1 BvQ 25/15; jeweils juris).

Zwar befindet sich der seitens des Antragstellers gewählte Versammlungsort in einem Waldgebiet und in einem solchen kann im Hinblick auf das allgemeine Waldbetretungsrecht nach § 15 HessWaldG grundsätzlich ein öffentlicher Verkehr angenommen wer-

den. Allerdings ist das hier konkret als Versammlungsort in Rede stehende Waldgebiet in dem Rodungsgebiet der planfestgestellten Trasse für den Bau der Autobahn 49 gelegen. Dieser Bereich des Waldes ist seit dem Beginn der Rodungsarbeiten zum Bau der Autobahn 49 durch die hierfür beauftragte DEGES GmbH als Baustellengelände zu qualifizieren, welches dem öffentlichen Verkehr entzogen ist. Entsprechend besteht für diese Flächen, wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, auch kein allgemeines Waldbetretungsrecht für Jedermann mehr (vgl. insoweit auch die Allgemeinverfügungen des Forstamtes Kirchhain vom 29.09.2020 und des Forstamtes Romrod vom 01.10.2020). Daher ist der gewählte Versammlungsort weder der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich noch beinhaltet er im Hinblick auf die dort stattfindenden Rodungsmaßnahmen ein öffentliches Forum, welches dem Antragsteller das aus Art. 8 Abs. 1 GG folgende Recht verleihen würde, diese Fläche für eine Versammlung zu nutzen.

Dessen ungeachtet erweist sich die Beschränkung in Ziffer 1) des Bescheides vom 16.10.2020 schon deswegen als rechtmäßig, weil der geplanten Versammlung des Antragstellers an dem gewählten Ort die hohen Schutzgüter von Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) entgegenstehen. Der Antragsgegner hat die Beschränkung zutreffend mit der von den Rodungsarbeiten ausgehenden Gefahr für Leib und Leben von Menschen begründet und sein Ermessen (s. S. 8 des Bescheides vom 16.10.2020) ermessensfehlerfrei ausgeübt.

Durch die vom Antragsteller angemeldete Versammlung würden im Hinblick auf die mit den Rodungsarbeiten einhergehende Gefahrenlage insbesondere die Rechtsgüter der Versammlungsteilnehmer sowie der Polizeibeamten wie Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen. Soweit der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren angibt, die Versammlung solle nicht auf den Rodungsflächen oder den bereits gerodeten Flächen stattfinden, sondern auf der noch unberührten Waldfläche, ist dieser Vortrag für das Gericht nicht schlüssig. Der Antragsteller beabsichtigt seinen Ausführungen zufolge die Versammlung unter den noch nicht gefällten, aber als nächstes zur Fällung anstehenden Bäumen zeitlich unmittelbar vor der Rodung durchzuführen. Damit liegt der jeweilige Versammlungsort faktisch im Rodungsgebiet. Auch ist von einem notwendigen Mitnutzen bereits gerodeter Flächen, etwa beim Aufsuchen der jeweiligen Versammlungsfläche oder auch bei der beabsichtigten Bildung von Menschenketten von einigem Umfang um zu rodende Bäume und Rodungsmaschinen, auszugehen. Die Annahme des Antragstellers, es sei im Hinblick auf die Gefahrenlage eine Abgrenzung zwischen den

Zonen, in denen bereits konkrete Rodungsarbeiten stattgefunden haben bzw. stattfinden, und Zonen, in denen solche unmittelbar bevorstehen, möglich, geht fehl. Auch in den Zonen, in denen Rodungen unmittelbar bevorstehen, besteht nach Auffassung des Gerichts selbst bei Stillstand der Rodungsmaschinen zum Zwecke der Durchführung der Versammlung eine entgegenstehende Gefahrenlage für Leib und Leben aufgrund möglicher instabiler Baumbestände als Folge bereits stattgefundener Rodungsarbeiten. Diese lassen befürchten, dass Teile von noch nicht gerodeten Bäumen herunterfallen oder gar die Bäume selbst umstürzen könnten.

Hinzukommt, dass die auf dem Trassenverlauf befindlichen Bäume zum Teil durch die im Wald befindlichen Aktivisten bzw. Dritten mit Drahtseilen verbunden und mit sog. Metall-Spikes oder anderen Gegenständen versehen worden sind, was die bereits bestehende Gefährdungslage noch weiter erhöht. Auch ist dem Antragsgegner darin zuzustimmen, dass die aufgrund des dichten Bewuchses und der bereits stattgefundenen bzw. stattfindenden Rodungsarbeiten unübersichtliche und schwer kontrollierbare Lage im Trassen- und Sicherheitsbereich sowie die Gefahr von Selbstgefährdungen im Rahmen des Protestes wiederum dafürspricht, dass die Durchführung der Versammlung des Antragstellers jedenfalls an dem von ihm angemeldeten Ort im Hinblick auf die Gefahr für Leib und Leben nicht zu verantworten ist.

Das Gericht sieht auch die vom Antragsgegner festgesetzte Sicherheitszone von insgesamt 120 Metern um die Trasse als gerechtfertigt an. Dies erscheint in Anlehnung an die Allgemeinverfügungen der Forstämter Kirchhain und Romrod vom 29.9.2020 bzw. 01.10.2020, wonach um die Rodungsfläche ein forstüblicher Sicherheitsbereich bei Fallarbeiten durch Harvester von 90 Metern festgelegt wurde, gerechtfertigt. Zwar vermag das Forstamt Romrod keine versammlungsrechtlichen Entscheidungen zu treffen, die mit der Allgemeinverfügung ersichtlich auch nicht getroffen werden sollten, jedoch hindert dies nicht, den forstwirtschaftlichen Sachverstand bei derartigen Rodungsarbeiten heranzuziehen. Auch soweit der Antragsgegner hier einen weiteren Sicherheitsbereich von 30 Metern um die vorgenannte Sicherheitszone festgesetzt hat, ist dies nach Ansicht des Gerichts notwendig, um die hohen Schutzgüter von Leib und Leben angemessen zu schützen. Die forstübliche Sicherheitszone ist zur Überzeugung der Kammer durch eine zusätzliche Zone zu erweitern, da die zur Sicherung und zum Arbeitsschutz für die eingesetzten Forstarbeiter diensthabenden Polizeibeamten – schon zur Eigensicherung – ebenfalls nicht in dem Rodungsbereich sowie forstüblichen Sicherheitsbereich von 90 Metern eingesetzt werden dürfen. Auch auf den bereits gerodeten Flächen

besteht eine ähnlich gelagerte Gefahrensituation für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie eingesetzten Polizeibeamten durch Nachrutschen von Stämmen und Bersten von unter Spannung stehenden Baumteilen.

Das Gericht vermag hier auch keine günstigere Gefahrenprognose zu treffen, soweit der Antragsteller ankündigt, die Versammlung nur für eine Stunde stattfinden lassen zu wollen. Die hohe Gefahr durch herunterfallende Baumteile bzw. umstürzende Bäume auf Versammlungsteilnehmer bzw. diensthabende Polizeibeamte ist auch für den Zeitraum von einer Stunde nicht hinzunehmen. Die Gefahr der Verletzung von Leib und Leben in der Rodungszone ist hier stetig und nicht für die Dauer von einer Stunde in zumutbarer Weise unterbrechbar. Nach Auffassung des Gerichts ist der Sachverhalt hier anders gelagert als in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (v. 02.10.2020, 2 B 2369/20), wonach Blockadeaktionen auf der Landesstraße L 3343 für die Dauer von etwa 30 Minuten als milderer Mittel zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen avisiert wurde. In einem solchen Fall kann mittels behördlicher Straßensperre eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Gerichts ist ein solches „Sicher-Machen“ des Rodungsgebietes aber nicht möglich. Im Hinblick auf den Vortrag des Antragstellers, die Menschenketten rund um die Rodungsmaschinen könnten auch durchgeführt werden, bevor diese den Rodungsbereich erreichen, ist anzumerken, dass sich die Beschränkung des Versammlungsortes lediglich auf die Trasse zum Bau der Autobahn 49 nebst einem Sicherheitsabstand von 120 m bezieht. Die Versammlung außerhalb dieses Gebietes ist seitens des Antragsgegners nicht untersagt worden. Ein Anspruch auf vorherige Mitteilung des Einsatzortes sowie des Anfahrtszeitpunktes der Rodungsmaschinen besteht nicht.

Die Ziffer 2) des Bescheides vom 16.10.2020 ist hingegen rechtswidrig.

Der Antragsgegner beschränkt in Ziffer 2) des mit der Klage angefochtenen Bescheides vom 16.10.2020 die für die Gemarkung der Stadt Stadtallendorf mit Schreiben vom 13.10.2020 für den Zeitraum vom 17.10.2020, 13:00 Uhr bis zum 01.03.2021, 01:00 Uhr angemeldete Versammlung auf einen Zeitraum bis zum 31.10.2020.

Der Antragsgegner begründet die Verkürzung der Versammlungszeit bis zum 31.10.2020 damit, dass nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts eine negative Infektionsentwicklung zu befürchten stehe und die Verkürzung der Versammlungszeit notwendig sei, um auf die Covid-19-Pandemie adäquat reagieren zu können. Dem Antragsteller sei es zuzumuten, zum 01.11.2020 erneut eine Versammlung anzumelden.

die unter Beachtung der dann gegebenen Pandemielage beschieden werden könne. Dabei hat der Antragsgegner keine Ausführungen dazu gemacht, welche (negative) Entwicklung der Covid-19-Pandemie gerade bis zum Stichtag des 31.10.2020 konkret zu befürchten ist, sodass das gewählte Datum als willkürlich und damit rechtswidrig anzusehen ist. In Anbetracht der in Ziffer 3) des Bescheides gemachten – und seitens des Antragstellers nicht angegriffenen – Auflagen ist davon auszugehen, dass diese Auflagen auch aus Sicht des Antragsgegners zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, aber auch ausreichend sind, um der mit der Covid-19-Pandemie einhergehenden unmittelbaren Gefahr zu begegnen. Dem Antragsgegner ist es unbenommen, auf die dynamische und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer prognostizierbare Entwicklung der Covid-19-Pandemie tagesaktuell auf Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sollten diese zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Die Auflage 4), wonach das jeweilige Versammlungsgelände während der Versammlungszeit über die vorhandenen Verkehrswege für Einsatzfahrzeuge des Brandschutzes und Rettungsdienstes jederzeit erreichbar sein muss, erweist sich als offensichtlich rechtmäßig, um dem Schutzgut Leben und körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer gerecht werden zu können (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 25.09.2020, 2 B 2335/20).

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ziffer 5) der angefochtenen Verfügung wird wegen der gleichgelagerten Gefährdungslage um den Trassenverlauf auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 1) verwiesen.

Schließlich hat das Regierungspräsidium Gießen in Ziffer 6) des Bescheides den Sofortvollzug in einer den Vorgaben des § 80 Abs. 3 VwGO genügenden Art und Weise begründet. Die ausführliche Begründung ist auf den konkreten Fall bezogen und lässt erkennen, dass sich das Regierungspräsidium des Ausnahmecharakters der sofortigen Vollziehung bewusst war. In dem Bescheid vom 16.10.2020 wird ausgeführt, dass sich mit der Durchführung der Versammlung die Verletzung der Rechtsgüter Leib und Leben der Teilnehmer wie der eingesetzten Beamten zu befürchten sind u. a. aufgrund herabfallender und brechender Äste. Bei Holzfällarbeiten bestehe im näheren Umfeld regelmäßig eine erhöhte Gefahr für schwere Verletzungen bis hin zu Todesfällen. Die gefährdeten Rechtsgüter würden einen umgehenden Schutz durch die Anordnung des Sofortvollzuges gebieten.

Dem Antragsteller ist teilweise Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann und die Rechtsverfolgung hinsichtlich der Ziffer 2) des streitgegenständlichen Bescheides hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und auch nicht mutwillig erscheint (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen, weil es für den sonstigen Streitgegenstand an einer hinreichenden Erfolgsaussicht fehlt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht erhoben und außergerichtliche Kosten gem. § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Verbote vor. Dieser Wert war wiederum zu halbieren, weil es sich hier um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (Nr. 1.5 des Streitwertkataloges). In Anbetracht der Dauer der angemeldeten Veranstaltung sieht die Kammer keine Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne von Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

b) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gießen eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

c) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200.00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

d) Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sowie die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

- 10 -

Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Horn

Dr. Mertens

Höfer

Beglaubigt:
Gießen, den 21. Oktober 2020

Wießner-Thraum
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle